

Errichtung der „Stiftung unser Kitzingen“

**Die Stadt Kitzingen, Kaiserstraße 13/15, 97318 Kitzingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister**

- nachfolgend: Gründungstifter

und

**die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Schwabacher Straße 32, 90762 Fürth,
vertreten durch den Vorstand**

- nachfolgend: Stiftungstreuhanderin

vereinbaren Nachfolgendes:

§ 1 Stiftungserrichtung

1. Der Gründungstifter errichtet hiermit eine nichtselbständige Unterstiftung - nachfolgend: „Stiftung unser Kitzingen“ - durch Einzahlung eines Dotationskapitals in Höhe von 00.000,00 € auf das von der Stiftungstreuhanderin bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg, IBAN DE66 7905 0000 0047 7964 79, geführte Konto der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mainfranken Würzburg“.
2. Bei künftigen Zuwendungen des Gründungstifters und lebzeitigen Zuwendungen von Dritten ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € entfallen 80% des Zuwendungsbetrages auf das Grundstockvermögen und 20% sind als Spende zur Zweckverwirklichung zu verwenden.
3. Die „Stiftung unser Kitzingen“ wird im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mainfranken Würzburg“ geführt. Für die Stiftergemeinschaft hat das Finanzamt zuletzt mit Freistellungsbescheid vom 07.12.2020, Steuernummer 218/101/92922, die Steuerbegünstigung der Stiftung festgestellt.

§ 2 Stiftungszwecke

1. Die „Stiftung unser Kitzingen“ verwirklicht gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke, soweit damit gemeindliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfüllt werden, insbesondere
 - des öffentlichen Gesundheitswesens
 - der Kinder- und Jugendhilfe
 - der Altenhilfe
 - von Kunst und Kultur, insbesondere Musik und Museen
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - der Bildung, Ausbildung und Erziehung
 - Volks- und Berufsbildung
 - des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Landschaftspflege
 - des Wohlfahrtswesens
 - der Rettung aus Lebensgefahr
 - des Feuerschutzes
 - des Sports
 - der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - mildtätiger Zwecke, insbesondere Hilfe in Notlagen
 - Hilfe für Behinderte sowie
 - des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

2. Der Stiftungszweck im Sinne der Nr. 1 wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung sowie der Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Verwirklichung der in Nr. 1 genannten Zwecke an andere steuerbegünstigter Körperschaften oder Personen öffentlichen Rechts.

3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Geltung der Stiftungssatzung

1. Die „Stiftung unser Kitzingen“ wird nach den Regelungen der in der Stiftungsbroschüre der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mainfranken Würzburg“, Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 01.01.2022. auf Seite 13 ff. abgedruckten Stiftungssatzung verwaltet.
2. Die Regelungen der Satzung gelten vollinhaltlich auch für die „Stiftung unser Kitzingen“, soweit in dieser Urkunde nichts Abweichendes vereinbart wird.
3. Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Gebiet des Gründungsstifters beschränkt.
4. § 11 der Satzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mainfranken Würzburg“ gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die „Stiftung unser Kitzingen“ entfallende, vom Gründungsstifter eingebrachte anteilige Stiftungsvermögen an den Gründungsstifter zurückfällt. Über die weitergehende Mittelverwendung entscheidet der Stiftungsrat nach § 9 dieser Urkunde. Im Übrigen gilt § 11 der Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mainfranken Würzburg“ unverändert.

§ 4 Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages

Der in beiliegender Stiftungsbroschüre „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mainfranken Würzburg“, Teil 2 - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 01.01.2022 auf Seite 16 ff. abgedruckte Stiftungsverwaltungsvertrag gilt auch für die „Stiftung unser Kitzingen“, soweit in dieser Urkunde nichts Abweichendes vereinbart wird.

§ 5 Kündigungsrechte, weitere Verpflichtungen der Stiftungstreuänderin

1. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Im Falle der Kündigung überträgt die Stiftungstreuänderin das auf die „Stiftung unser Kitzingen“ entfallende anteilige Stiftungsvermögen einschließlich der hieraus erwirtschafteten anteiligen Erträge unter Beibehaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an einen anderen, vom Gründungstifter zu benennenden Stiftungsträger. Das gegebenenfalls von der Sparkasse Mainfranken Würzburg zugewendete Vermögen, einschließlich der hierauf entfallenden Rücklagen, verbleibt nach Weisung der Sparkasse Mainfranken Würzburg in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mainfranken Würzburg“.
3. Die Vermögensübertragung kann in Tranchen erfolgen, sofern es bei vollständiger Vermögensübertragung durch notwendige vorfällige Verkäufe von Vermögensanlagen zu Verlusten kommen würde. Bei Übertragung des Stiftungsvermögens sind die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Stiftungstreuänderin und der Gründungstifter werden sich wechselseitig bemühen, einen möglichst zeitnahen Vermögensübergang zu realisieren
4. Für den Fall der Kündigung und der Übertragung des anteiligen Stiftungsvermögens auf eine noch zu errichtende rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftung unterstützt die Stiftungstreuänderin auf Wunsch des Gründungstifters im Rahmen einer Honorarvereinbarung die Neugründung der Stiftung innerhalb des Kündigungszeitraums aktiv.

§ 6 Öffnung für weitere Zuwendende

1. Für die „Stiftung unser Kitzingen“ eingehende Zuwendungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.
2. Lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € werden zu 80% dem Grundstockvermögen der „Stiftung unser Kitzingen“ und zu 20% als Spende zur Zweckverwirklichung zugebucht, soweit diese in der Überweisung als Zuwendung gekennzeichnet sind oder ohne Angaben überwiesen werden. Zuwendungen unter 500,00 € sind als Spende zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Stiftung unser Kitzingen“ zu verwenden. Spenden sind in jeder Höhe möglich, soweit diese in der Überweisung als Spende gekennzeichnet sind. Die vorstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung des Zuwendenden.

§ 7 Erklärung zur Aufteilung von Zuwendungen im Werbematerial

1. Dem Gründungstifter ist bekannt, dass Zuwendungen, die für die Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden sollen (Spenden), steuerlich im Sinne des § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (20% vom Gesamtbetrag der Einkünfte p.a.) behandelt werden und vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rücklagenbildung vollständig für die Verwirklichung der Satzungszwecke verwendet werden müssen. Der erhöhte Abzugsbetrag nach § 10b Abs. 1a Einkommensteuergesetz kann nur für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen (Grundstockvermögen) geltend gemacht werden (vgl. § 10b Abs. 1a Satz 2 Einkommensteuergesetz).
2. In allen Werbematerialien und Veröffentlichungen wird der Gründungstifter gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 3 AO deutlich darauf hinweisen, dass um Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens der Stiftung sowie um Spenden für die Zweckverwirklichung geworben wird und lebzeitige Zuwendungen ab einen Betrag von 500,00 € wie folgt aufgeteilt werden:
Grundstockvermögen: 80%
Spende zur Zweckverwirklichung: 20%
Die Stiftungstreuhanderin stellt die entsprechenden Mustertexte in dem Merkblatt „Werbe- und Internetauftritt von Unterstiftungen in Stiftergemeinschaften“ zur Verfügung.

3. Sofern Zuwendende von der Aufteilung in Ziffer 2 abweichende Regelungen für ihre Zuwendung zur Erhöhung des Vermögens treffen möchten, ist in den Werbeunterlagen auf die Möglichkeit einer Beratung durch den/die Stiftungsbeauftragte(n) der Sparkasse hinzuweisen.
4. Darüber hinaus wird der Gründungstifter über die in Ziffer 1 dargestellten steuerlichen Grundlagen aufklären und darauf hinweisen, dass Zuwendende für Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € zwei Zuwendungsbestätigungen erhalten. Der Gründungstifter wird das Werbematerial mit der Stiftungstreuhanderin abstimmen und Belegexemplare zur Verfügung stellen.
5. Sollen Spenden für bestimmte Maßnahmen oder Projekte eingeworben werden, vereinbaren die Parteien ein Kennwort für den Verwendungszweck und einen Aktionszeitraum, die in den Werbemedien und Veröffentlichungen von den Gründungstiftern oder dem Stiftungsrat zu kommunizieren sind. Um rechtliche Komplikationen bei der Verwendung von Spenden zu vermeiden, sollte die Stiftung bei einem maßnahmenbezogenen Spendenaufruf keine zu konkreten Angaben zum Verwendungszweck machen und klarstellende rechtliche Hinweise geben, die nach Bedarf eine flexible Verwendung eingetragener Spendengelder für die Zwecke der Stiftung erlauben.
6. Die Stiftungstreuhanderin hat für alle Stiftungen in Stiftergemeinschaften ein Spendenportal unter www.stiftergemeinschaft.de eingerichtet. Hier kann eine individuelle Unterseite für die „Stiftung unser Kitzingen“ angelegt werden. Die Kosten belaufen sich einmalig auf 100 Euro zzgl. USt. Bei Einrichtung einer Unterseite bis zum 31.12.2022 erfolgt dies kostenfrei. Die Mitarbeitenden der Stiftungstreuhanderin stehen unter der Mailadresse spendenservice@stiftungstreuhand.com für die Abwicklung zur Verfügung. Nach Anlage der Unterseite kann die Spendenabwicklung vollständig über das Spendenportal erfolgen. Für Publikationen und die Website der „Stiftung unser Kitzingen“ oder des Gründungstifters stellt die Stiftungstreuhanderin einen QR-Code zur Verfügung, der Spendenwillige unmittelbar zu dem Spendenformular auf der Unterseite der „Stiftung unser Kitzingen“ führt. Der QR-Code wird per Mail verschickt sobald die Unterseite der Stiftung online ist.

§ 8 Stiftungsrat

1. Für die „Stiftung unser Kitzingen“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der mit bis zu sieben Personen besetzt ist. Dieser besteht unabhängig von dem nach § 7 der Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mainfranken Würzburg“ errichtetem Kuratorium.
2. Ständiges Mitglied des Stiftungsrates ist
 - der/die amtierende Oberbürgermeister(in) der Stadt Kitzingen
3. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Widerruf und Neubestellung erfolgen durch den Stadtrat oder einem von diesem bevollmächtigten Ausschuss und sind zu jeder Zeit möglich.
4. Vorsitzende(r) des Stiftungsrates ist der/die jeweilige Oberbürgermeister(in).
5. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Virtuelle Sitzungen und Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sind zulässig.
7. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat bestimmt die mit den auf die „Stiftung unser Kitzingen“ entfallenden anteiligen Stiftungserträgen (einschließlich der ihr gemäß § 6 Ziff. 1 zugerechneten Zuwendungen zur zeitnahen Zweckverwirklichung) zu fördernde(n) steuerbegünstigten Körperschaft(en) und Projekte.

2. Der Stiftungsrat teilt der Stiftungstreuänderin einmal jährlich mit, welche Projekte gefördert wurden, sofern die jeweilige Auszahlung nicht direkt durch die Stiftungstreuänderin erfolgt. Die Stiftungstreuänderin stellt hierfür eine entsprechende Vorlage zur Verfügung.
3. Eigene Projekte der Stiftung stimmt der Stiftungsrat vor einer Realisierung hinsichtlich der Konformität mit dem Gemeinnützigkeitsrecht mit der Stiftungstreuänderin ab.
4. Der Stiftungsrat sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung, organisiert das Fundraising und pflegt die Fördererbeziehungen.
5. Der Stiftungsrat kann dem Gründungsstifter Vorschläge für die personelle Erweiterung des Stiftungsrates machen.
6. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Kuratoriums der Stiftung (vgl. § 8 der Stiftungssatzung) bleiben unberührt.

§ 10 Vertretung in der Öffentlichkeit

Die „Stiftung unser Kitzingen“ wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates oder einem/einer von ihm/ihr bestellten Stellvertreter(in) vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

§ 11 Vermögensanlage

Zwischen der Sparkasse Mainfranken Würzburg und der Stiftungstreuänderin wurden für das Gesamtkonzept der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mainfranken Würzburg Anlagerichtlinien vereinbart, die auch für das anteilige Stiftungsvermögen der „Stiftung unser Kitzingen“ Gültigkeit haben.

§ 12 Information über Zuwendungen - Datenschutz

1. Soweit von den Zuwendenden keine Anonymität verfügt ist, wird die Stiftungstreuhanderin eine(n) vom Gründungstifter zu benennende(n) Ansprechpartner(in) in einem der Stiftungstreuhanderin mitgeteilten Zeitraum über eingegangene Zuwendungen per Email informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur, wenn im festgelegten Zeitraum Zuwendungen eingegangen sind und diese bei der Stiftungstreuhanderin zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits elektronisch erfasst wurden.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie Personen beim Gründungstifter, die von personenbezogenen Daten der Zuwendenden Kenntnis erlangen, sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Zuwendenden verpflichtet, sofern sie von den Zuwendenden hiervon nicht ausdrücklich schriftlich befreit wurden. Die Grundlagen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) sind entsprechend zu beachten.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie Personen beim Gründungstifter, die von personenbezogenen Daten der Zuwendenden Kenntnis erlangen, haben gegenüber der Stiftungstreuhanderin die beigefügte „Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Ehrenamt“ abzugeben, soweit noch keine Verpflichtungserklärung nach der DSGVO im Rahmen eines Amtes oder einer Funktion beim Gründungstifter abgegeben wurde.

§ 13 Einmalige Vergütungen und laufende Verwaltungskosten

Für die Betreuung und Verwaltung der „Stiftung unser Kitzingen“ werden einmalige und laufende Vergütungen erhoben. Die anfallenden Vergütungen (Stand Januar 2022), die ohne eine Beratungsdienstleistung der Sparkasse Mainfranken Würzburg erfolgen, beziffern sich wie folgt:

1. Einmalige Vergütungen bei Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens sowie letztwilligen Zuwendungen:

Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale: DT Deutsche Stiftungstreuhand AG	0,54%
Laufende Marketing- und Beratungsunterstützung im Jahr der jeweiligen Zuwendung:	
Sparkasse Mainfranken Würzburg	2,00%
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG	0,50%
Summe netto:	3,04%
zzgl. Mehrwertsteuer	0,58%
Gesamtvergütung	3,62%

bezogen auf den durch den Gründungstifter oder Dritte jeweils eingebrachten Zuwendungsbetrag zur Erhöhung des Vermögens. Im Rahmen der Dotation des Gründungstifters und der weiteren Zuwendenden ist die Vergütung dem in § 1 Nr. 1 genannten Dotationsbetrag zu entnehmen. Der nach Entnahme der Vergütung verbleibende Differenzbetrag ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Für die vereinbarte Vergütung erhalten der Gründungstifter und die weiteren Zuwendenden keine Zuwendungsbestätigung.

Für weitere Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens durch den Gründungstifter oder von Dritten wird die vereinbarte Vergütung aus den anteiligen Einkünften der Stiftung und Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, beglichen.

Sofern bei Zuwendungen eine Beratungsdienstleistung durch die Sparkasse Mainfranken Würzburg und/oder die Stiftungstreuhanderin erfolgt, werden die jeweils anfallenden Vergütungen mit der/dem jeweiligen Zuwendenden individuell vereinbart und dem zugewendeten Dotationsbetrag entnommen und der Differenzbetrag dem Stiftungsvermögen zugeführt.

Im Jahr der Zuwendung fallen für die Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens keine laufenden Verwaltungskosten nach Nr. 2 an.

2. Vergütung für die zu erbringenden laufenden Aufgaben:

Für die Folgejahre vereinbaren die Parteien eine angemessene jährliche Vergütung für die von der Stiftungstreuänderin zu erbringenden laufenden Aufgaben (z.B. Buchhaltung, EDV-Erfassung der Daten von Zuwendenden, Jahresabschluss der Stiftergemeinschaft, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Durchführung und Überwachung des Zahlungsverkehrs, Abwicklung der Förderung, laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Situation für Stiftungen, etc.) in folgender Höhe:

bis 500.000 € anteiligem Stiftungsvermögen	0,50 % zzgl. MwSt.;
für das 500.000 € übersteigende Stiftungsvermögen	
bis 1.000.000 € Stiftungsvermögen	0,40 % zzgl. MwSt.
für das 1.000.000 € übersteigende Stiftungsvermögen	0,30 % zzgl. MwSt.

bezogen auf das anteilig eines jeden Jahres für die Stiftung durchschnittlich verwaltete Stiftungsvermögen (=dauerhaft zu erhaltendes Vermögen zzgl. Verbrauchsvermögen zzgl. Kapitalrücklagen und freie Rücklage zum 31.12. des Vorjahres zzgl. Überschuss aus Vermögensverwaltung des lfd. Jahres zzgl. nicht ausgeschütteter Mittelvortrag des Vorjahres zzgl. Projektrücklage der Unterstiftung und anteilig zugerechnete Umschichtungsrücklage der Stiftergemeinschaft des lfd. Jahres). Die Vergütung für die von der Stiftungstreuänderin zu erbringenden laufenden Aufgaben wird aus den anteiligen Einkünften der Stiftung und Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, beglichen. Für Verbrauchsvermögen wird die laufende Vergütung dem anteiligen Stiftungsvermögen belastet, soweit die Einkünfte der Stiftung nicht ausreichen, um die Vergütung zu decken. Die Vergütung für die Abwicklung von Nachlässen richtet sich nach der Rheinischen Tabelle des Deutschen Notarvereins.

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender weiterer Zuwendungen wird mit 2,00 € zzgl. MwSt. je Zuwendung vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren.

Förmliche Zuwendungsbestätigungen werden nur für Zuwendungen größer 300,00 € ausgestellt, soweit von der/vom Zuwendenden neben dem Vor- und Nachnamen auch die vollständige Adresse angegeben wurde. Eine Adressrecherche kann aus Datenschutzgründen nicht stattfinden.

Für Zuwendungen bis einschließlich 300,00 € wird auf Wunsch des Gründungstifters eine allgemeine Zuwendungsbestätigung zum Download auf der Internetseite der Stiftung erstellt, die zusammen mit dem Kontoauszug von der/vom Zuwendenden im Rahmen der Einkommensteuererklärung vorgelegt werden kann.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages unberührt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

Kitzingen, den

Fürth, den

.....

Stadt Kitzingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister

.....

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,
vertreten durch den Vorstand

Kenntnis genommen und damit einverstanden:

Würzburg, den

.....

Sparkasse Mainfranken Würzburg,
vertreten durch den Vorstand